

Haushaltssatzung der Stadt Lohmar

Haushaltsjahr 2021

Haushaltssatzung der Stadt Lohmar für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Lohmar mit Beschluss vom __.__.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2021</u>
im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	85.010.014 €
hierin enthalten sind die Folgen der Covid-19-Pandemie als außerordentlicher Ertrag in Höhe von	4.757.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	87.309.115 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	78.514.065 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	76.227.680 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.188.499 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.944.825 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.953.326 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.197.000 €
festgesetzt.	

2021

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

16.756.326 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

16.329.000 €

veranschlagt

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

269.788 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.029.313 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

50.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahr 2021 durch eine besondere Hebesatzsatzung der Stadt Lohmar wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	315 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	620 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	485 v. H.

Aufgrund der Festsetzung der Steuersätze in einer besonderen Hebesatzsatzung (Satzung vom 20.12.2017) hat die Angabe der vorstehenden Steuersätze nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen im Bereich der Teilergebnispläne auf Produktgruppenebene zu Budgets verbunden. Gleichfalls werden investive Maßnahmen auf der Ebene der Produktgruppe zu einem Budget verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen bzw. bei Investitionen die Summe der Einzahlungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO erhöhen Mehrerträge die Budgetsumme. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

§ 8

- (1) Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn
- die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen und einen Betrag von 300.000 € übersteigen oder
 - alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen einen Betrag von 200.000 € übersteigen.

(2) Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen können in Abweichung von § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW grundsätzlich vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin genehmigt werden.

§ 9

(1) Ein erheblicher (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag, der gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW eine Nachtragssatzung erfordert, liegt vor, wenn er 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(2) Erhebliche Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind dann gegeben, wenn sie im Einzelfall 4 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres.

(3) Als geringfügige Investitionen nach § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 500.000 € unterschreiten.

§ 10

Die Wertgrenze für Investitionen, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 30.000 € festgelegt.

§ 11

Entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz wird zugelassen, dass Beamte, welchen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können vorübergehend Stellen von Beamten auch mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan dann entsprechend anzupassen.

§ 12

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke:

Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.

2. ku-Vermerke:

Bei jedem Freiwerden einer mit einem ku-Vermerk versehenen Planstelle ist diese Stelle entsprechend ihrem tatsächlichen Stellenwert umzuwandeln.